

... *prebenda illorum, in quantum possit, adaugeatur*. Die Zustimmung der Brüder als Erben des Toten<sup>102)</sup> und ihres Herrn, des Bischofs Werner II. von Straßburg<sup>103)</sup> wurde entsprechend vermerkt.

Bei diesen Seelgerätstiftungen, bei denen der König nur den dinglichen Vollzug übernahm, kam es entscheidend auf das Rechtsverhältnis an, in dem die bedachte Kirche zum Reich stand. War sie eine Reichskirche, so konnte sich der König bereit finden, Reichsgut, das ihm für eine Seelgerätstiftung aufgelassen wurde, in *proprium* zu übertragen, da der Besitz in seiner und seiner Nachfolger *potestas* verblieb. Gehörte die bedachte Kirche jedoch nicht zum Reichskirchengut, so setzte die Übertragung von Reichsgut in *proprium*, also seine Freieignung, auch für eine Seelgerätstiftung ein Ersatzgut *ad regnum* wie bei einem Besitztausch voraus.

Dem dinglichen Vollzug einer Seelgerätstiftung aus dem Vermögen des Stifters durch den König stand die Formalübereignung durch die königliche Hand nahe, die ich noch kurz erwähnen will.

#### 4. Die Formalübereignung durch die königliche Hand

War zu befürchten, daß von dritter Seite, so vor allem von Erben später gegen eine Veräußerung angegangen werden könnte, so übereignete der Veräußerer nicht unmittelbar an den Erwerber, sondern an den König, der sodann im eigenen Namen dem Erwerber den Besitz übereignete und darüber urkundete. Einwendungen gegen die Übereignung an den Erwerber waren damit abgeschnitten, der König hatte *potestativa manu* verfügt<sup>104)</sup>. Solche Formalübereignungen durch den König dürften aber grundsätzlich nur für Gotteshäuser erfolgt sein und setzten wohl recht gewichtige Beziehungen und Befürworter bei Hof voraus<sup>105)</sup>.

So erlangte zum Beispiel das Prämonstratenserstift Oberzell am Main im Jahre 1146 einen solchen königlichen Gnadenerweis<sup>106)</sup>. Der Würzburger Domherr Berthold von Stühlingen hatte Erbbesitz seiner Mutter

<sup>102)</sup> Siehe unten S. 401.

<sup>103)</sup> Bischof Werner II. von Straßburg war zumindest bei der Domweihe in Halberstadt im königlichen Gefolge. Vgl. Paul W e n t z c k e, Regesten der Bischöfe von Straßburg I/2 (1908) no. 300. Der Bischof war der jüngste Sohn Graf Rudolfs von Achalm. Zu ihm vgl. ebenda S. 280.

<sup>104)</sup> Hierfür war das Weistum von Konstanz von 972 (siehe oben S. 377 f.) rechtlich bedeutsam.

<sup>105)</sup> Dies war aber nicht der Anlaß für eine in der Urkunde vermerkte Intervention oder Petition.

<sup>106)</sup> D Ko. III. 158.